

Ablauf der Referendumsfrist: 30. März 1962

## Bundesbeschluss

über

### **die Besoldungen und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, die Besoldung des Bundeskanzlers und die Ruhegehälter der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule**

(Vom 21. Dezember 1961)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 3 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. August 1961<sup>1)</sup>,

beschliesst:

#### I.

Die Besoldungen der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, die Besoldung des Bundeskanzlers sowie die Höchstbeträge für das Ruhegehalt der Mitglieder der beiden Gerichte werden erhöht

- um die Teuerungszulage gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1961<sup>2)</sup> und
- um vier Prozent der Beträge gemäss den Bundesbeschlüssen vom 20. März 1959 über die Besoldungen und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts<sup>3)</sup> und über die Besoldung des Bundeskanzlers<sup>4)</sup>.

Die so erhöhten Ansätze werden auf den nächsten durch 50 Franken ohne Rest teilbaren Betrag auf- oder abgerundet.

<sup>1)</sup> BBl 1961, II, 269.

<sup>2)</sup> AS 1960, 1651.

<sup>3)</sup> AS 1959, 560.

<sup>4)</sup> AS 1959, 558.

## II.

Der Bundesbeschluss vom 20. März 1959 über die Besoldungen und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts wird wie folgt geändert:

## Art. 1, Abs. 2

<sup>2</sup> Der Präsident bezieht eine Zulage von 3900 Franken, der Vizepräsident eine solche von 2600 Franken.

## Art. 2, Abs. 2

<sup>2</sup> Der Präsident bezieht eine Zulage von 2600 Franken, der Vizepräsident eine solche von 1950 Franken.

## Art. 3, Abs. 2, erster Satz

Für Mitglieder des Bundesgerichts beträgt das jährliche Ruhegehalt 285 Franken multipliziert mit der Summe der Lebensjahre beim Ausscheiden aus dem Amt und der anderthalbfach gezählten Amtsjahre.

## Art. 3, Abs. 3, erster Satz

Für Mitglieder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts beträgt das jährliche Ruhegehalt 250 Franken multipliziert mit der Summe der Lebensjahre beim Ausscheiden aus dem Amt und der anderthalbfach gezählten Amtsjahre.

## Art. 5, Abs. 2

<sup>2</sup> Jede Waise hat bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr Anspruch auf eine jährliche Waisenrente von 3100 Franken. Für Vollwaisen erhöht sich der Anspruch auf 6200 Franken.

## III.

Die in Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 2. Oktober 1959<sup>1)</sup> über die Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule festgesetzten Beträge werden um die Teuerungszulage gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1961 und um vier Prozent der bisherigen Ansätze erhöht.

## IV.

Dieser Beschluss tritt auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Änderung des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten. Gleichzeitig wird Ziffer V dieses Gesetzes aufgehoben.

<sup>1)</sup> AS 1960, 233.

## V.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Nationalrat,  
Bern, den 21. Dezember 1961.

Der Präsident: **Bringolf**  
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,  
Bern, den 21. Dezember 1961.

Der Präsident: **Vaterlaus**  
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 21. Dezember 1961.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

5844

Datum der Veröffentlichung: 30. Dezember 1961

Ablauf der Referendumsfrist: 30. März 1962

**Bundesbeschluss über die Besoldungen und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, die Besoldung des Bundeskanzlers und die Ruhegehälter der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule (V...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1961
Date	
Data	
Seite	1345-1347
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 560

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.